

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Rubrik:** Vollziehungsdirektorium

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XXV.

Luzern, 30. November 1798.

## Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr habt durch das Gesetz vom 10ten Weinmonat den Grundsatz der unbeschränkten Gewerbsfreiheit anerkannt; ein Grundsatz der auf den wesentlichsten Bestandtheilen unsrer Verfassung beruht, und dessen Anwendung der lebhafte Wunsch des Volks, so wie die wirksamste Aufmunterung ist, die dem Gewerbsfleiss, der Erfindsamkeit, und jedem nützlichen Gebrauche der menschlichen Kräfte öffentlich ertheilt werden kann. Allein der Übergang von den mannigfaltigen Einschränkungen zur freien und ungehinderter Ausübung der Industrie erfordert eine Reihe von Bestimmungen, ohne welche die Vollstreckung jenes Gesetzes theils unausführbar, theils mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist. Indem Euch das Vollziehungsdirektorium auf die Nothwendigkeit derselben aufmerksam macht, legt es Euch eine zusammenfassende Übersicht der mancherlei Gewerbsvorrechte, die von verschiednem Ursprunge her, und unter zahllosen Abweichungen in dem grössten Theile der Republik bis dahin statt gefunden haben, so wie ihrer noch wissenswerten Beziehungen dar; und wenn auch die Mannigfaltigkeit des Gegenstandes weder eine vollständige Aufzählung noch eine ganz befriedigende Anordnung derselben zugelassen hat, so wird dennoch dies Gemahldie hinreichen, um Euch mit dem bisherigen Zustande und den daraus fliessenden Erfordernissen eines Gesetzes über die Gewerbsausübung bekannt zu machen.

Diese Gewerbsvorrechte waren einerseits die gleiche, an ein bestimmtes Lokal gebundne, anderseits persönliche Rechte; die erstern unter dem Namen von Ehehaftem bekannt, bezogen sich größtentheils auf solche Gewerbe, deren Einrichtung sowohl als Betreibung wegen ihrem Einflusse auf die öffentliche Gesundheit, die allgemeine Sicherheit, und die Versorgung mit den dringendsten Lebendbedürfnissen einer

Polizeiansicht bedarf, und hafteten entweder unveränderlich auf dem einmal bestimmten Lokal, oder konnten nach einem andern versetzt werden; die zweite Klasse umfasste alle Innungs- und Zunftrechte, neben denen auch noch individuelle Gewerbsvorrechte von der persönlichen Art bestanden. Die Begünstigungen, welche dieselben gewährten, waren dies in verschiedenem Grade; Zwangsrechte, zum Theil von unverkennbarem Lebensorsprunge, wodurch die Bewohner eines Bezirkes, z. B. an eine bestimmte Mühle oder Beckerei, an einen Schlachthof, oder auch an jedes andre Handwerk so gebunden waren, daß sie ihre Bedürfnisse nicht anderswoher holen durften: ausschließliche Rechte, welche die Freiheit des einzelnen Bürgers zwar so enge nicht einschränkten, neben denen jedoch in einem gewissen Bezirkte kein ähnliches Gewerbsrecht ertheilt werden konnte; und bloße Bewilligungen, wodurch sich der Landesherr, oder jeder andre, der sie ertheilte, die Besugniß niemals benahm, noch so viele Gewerbsbewilligungen daneben auszuheilen, als er für gut fand, und die sogar in mehreren Kantonen immer mit dem Bedinge, solange es uns gefällt, begleitet wurden; so wie die Erwerbung der persönlichen Rechte dieser Art mehrentheils von eigenen Handwerksvorschriften abhieng; und gewöhnlich das Beding einer gewissen Verbürgung mit sich führte, so waren hingegen die Ehehaftem einer grössern oder geringern, in einzelnen Fällen auf mehrere tausend Schweizerfranken ansteigenden Ertheilungsabgabe, so wie einer jährlichen Auflage unterworfen, die ins Unendliche verschieden in manchen Gegenden einen beträchtlichen Werth ausmachte; ein Theil derselben hatte bei jeder Aenderung des Besitzes ein Gewisses vom Hundert des Kapitalwertes, oder statt dessen im Jahre der Handanderung die doppelte Zinsabgabe zu entrichten, während dem bei andern das Recht der Ehehaftem mit dem Besitz völlig auslöschte, und einer ganz neuen Ertheilung bedurfte. Die mehr oder weniger vorhandene Ausschließlichkeit, so wie die zur Erwerbung erforderliche Auslage, hatten die dinglichen Gewerbsvorrechte so sehr zu einem Gegenstande des Eigenthums, und des damit vor sich gehenden Verkehrs gemacht, daß die Effeten, auf denen sie basir-

sen, allein um des Vorrechtes willen in mehreren Kantonen für die doppelte und vierfache Summe ihres inneren Werthes angeschlagen wurden; indessen hieng diese Schätzung eben so sehr von dem Besitze eines mehr oder weniger ausgedehnten Credits, so wie von andern Umständen ab, und kann daher keiner rechtlichen Berechnung unterworfen werden, ausgenommen wo, wie bei Schlachthänen, die an einigen Orten für 16000 bis 20000 Schweizerfranken verkauft oder vererbt wurden, der innere Werth des Effektes ganz unbedeutend ist, und der Preis daher einzig dem damit verbundenen Vorrechte galt.

Bei der Aufhebung der Gewerbsvorrechte, die Ihr, Bürger Gesetzgeber, bereits beschlossen habt, scheint daher eine der ersten Fragen zu seyn, ob sich unter denselben solche befinden, deren Verlust eine rechtmäßige Ansprache auf Entschädigung geben könne. Schon ist eine beträchtliche Menge von dergleichen Begehren theils bei Euch, theils bei dem Vollziehungsdirektorium zum voraus eingekommen, und noch mehrere werden auf die Vollstreckung des Gesetzes vom 19. Februar erfolgen. Eine bestimmte und allgemeine Entscheidung, zu welcher die Angaben vor Extern zugen liegen, ist also von dringender Nothwendigkeit.

Bei vielen Ehehaften tritt der Fall ein, daß ein Theil der Kaufsumme noch ausstehend und unbezahlt ist, wodurch eine Quelle von Rechtsstreitigkeiten zwischen den gegenwärtigen Besitzern, die den Verlust nicht allein tragen wollen, und den letzten Verkäufern, die sich an dem geschlossnen Vertrage halten, geöffnet wird. Die Entscheidung der einzelnen Fälle ist allerdings ein Gegenstand der richterlichen Behörden; allein da es ein neues, und durch bisherige Gesetze nicht bestimmtes Verhältniß betrifft, so werden die Gerichtshöfe das Gesetz selbst, und jeder nach seiner eigenen Weise machen, wenn ihnen nicht eine allgemeine und unveränderliche Regel an die Hand gegeben wird.

Die mehrsten Innungen und Handwerksküste haben ein gemeinschaftliches Eigenthum besessen, das durch Beiträge der Innungsgenossen gesammelt, auch nur für solche verwendet ward. Bei der Auflösung dieser Corporationen muß also auch darüber eine gesetzliche Bestimmung ergehen, wozu die Oberaufsicht von Seite des Staates, welche dieselben bei ihrer Entscheidung freiwillig angerufen haben, umstetig zu berechtigt scheint.

Die Vertheilungsweise des Zunftvermögens kann nicht wohl der bloßen Willkür der Mitglieder überlassen bleiben, wenn anders Zwistigkeiten ohne Ende, und zahlreichen Rechtshandeln vorgebogen, oder wenigstens ihre gesetzliche Beurtheilung möglich gemacht werden soll.

Die mehrsten Ehehaften hatten Abgaben zu entrichten; ein Theil derselben ist seinem Ursprunge nach unter dem Gesetze über die Lebensabgaben begriffen; ein anderer Theil hingegen von ganz verschiedner Ma-

tur muß als eigentliche Patentabgabe angesehen werden, und kann auch neben der vollkommensten Gewerbsfreiheit bestehen. Allein diese dürfen weder auf dem ungleichen, und von einer Gegend zur andern abwechselnden Fuße länger fort dauern, noch können sie ohne eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzes wirklich aufgehoben seyn.

Die größte Schwierigkeit in Vollziehung des Decrets vom 19. Febr. bietet der zweite Artikel desselben dar, indem er die verschiedenen Gewerbe den bisher bestandnen Gesetzen, in so fern diese nur die erforderliche Polizeiaufsicht bezoeken, bis zur Einführung einer allgemeinen und gleichfermigen Gewerbspolizei unterworfen läßt. Allein diese Vorschriften waren mehrentheils mit den Zunft- und Gildenverfassungen so innig verwebt, daß sie nach Auflösung der letztern nicht für sich allein bestehen können, sondern fogleich durch neue, der freigegebenen Industrie und dem gegenwärtigen Zustande der Dinge angemessne Reglemente ersetzt werden müssen. Über viele Gewerbe, und zwar solche, die mit der allgemeinen Sicherheit in naher Beziehung stehen, war keine andre Polizeiaufsicht vorhanden, als welche die Zunftvorsteher selbst ausübten.

Die Gewerbsvorrechte sind bis dahin das Mittel gewesen, wodurch sich die Polizei der beständigen Versorgung mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, und eines für das Volk nicht drückenden Preises derselben versicherte. Für die Gewissheit des Absatzes, welche der Schlächter, der Bäcker, der Gastwirth, vermittelst seines ausschließlichen Rechtes immer vor sich sah, hatte er auch die Verpflichtung übernommen, zu gewissen Zeiten, und in einer bestimmten Menge seine Waare zu liefern, oder jedem ankommenden sein Haus zu öffnen; eine Verpflichtung, der er sich nach Aufhebung seines Vorrechtes wird entbinden glauben, wenn sie ihm nicht von neuem, und unter andern Bestimmungen ausgelegt wird. Ihr werdet entscheiden, Bürger Gesetzgeber, ob die Erreichung dieser Zwecke schon jetzt von der freien Gewerbsconcurrenz erwartet werden dürfe, oder ob sie noch eigne Verstüngungen erfordre; ob zum Beispiel der Brod- und Fleischverkauf keiner weiteren Polizei untergeben seyn soll, als die über Maß und Gewicht, und über Gegenstände der allgemeinen Gesundheit die Aufsicht führt, oder ob die bisher gewöhnliche Taxation auch fernerhin dabei statt haben könne.

Auch bei den liberalsten Grundsätzen, welche eine Gesetzgebung über alle Zweige der Industrie annehmen mag, kann die Errichtung gewisser Gewerbe ohne Benachtheilung des allgemeinen Wohls doch niemals der bloßen Willkür des Unternehmers überlassenbleiben, sondern muß sich einer festgesetzten Regel unterziehn. Dazu gehören vornehmlich alle Gewerbsarten, die zu ihrer Einrichtung Wasserräder bedürfen, und daher auf Schiffsrath, auf den Lauf und die Richtung der

Ströme und Bäche, und alle davon abhängenden Umstände von bedeutendem Einflusse sind. So wie diese Gewerbe an gewisse dingliche Eigenschaften nothwendig gebunden seyn müssen, so erfordern andre Berufarten hingegen persönliche Eigenschaften, ohne welche ihre Ausübung zum Verderben der Gesellschaft gereicht, und die daher, wenn gleich durch eine Art von Zunftzwang mit aller Besugniß zum Bedinge derselben gemacht werden können; noch ist zum Beispiel die Zeit nicht vorhanden, da die Ausübung der Arzneikunde und der mit derselben in Verbindung stehenden Berufarten freigegeben, und dem bloßen Urtheile des Volk überlassen werden dürfte, die gefährliche Unwissenheit von der reisen Kenntniß und Kunstsprachung zu unterscheiden. Selbst eine Art von Monopol scheint mit den von Euch bekannten Grundsätzen der Gewerbsfreiheit vereinbar; es sind die Erfindungsmonopoliens, die auf dem Eigentumsrechte beruhen, und unter gewissen Einschränkungen zugegeben Industrie und Gewerbsleid vielmehr erhöhen und beleben, als gleich andere Privilegien unterdrücken können.

Was übrigens auch die Bedingungen seyn mögen, welche das Gesetz für die Ausübung aller Arten von Industrie vorschreiben wird, so scheint vorerst die allgemeine Bestimmung vonnöthen, daß jeder, der irgend ein Gewerbe unternimmt, bei einer angewiesenen Behörde darüber seine Erklärung zu thun, und sich in dieser Eigenschaft einzuschreiben zu lassen gehalten werde, indem sonst die Administration der Gewerbspolizei unmöglich fällt, und auch ohne dies ein solches Verzeichniß in staatswirtschaftlicher Rücksicht von ausgebreitetem Nutzen seyn kann.

Dies sind, Bürger Gesetzgeber, die auffallendsten Gesichtspunkte, welche Euch das Völziehungsdirektorium über einen wichtigen und viel umfassenden Gegenstand Eurer Berathschlagungen mittheilen, und Euch zu einer ungesäumten Behandlung derselben einzuladen soll.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.  
Mousson.

### Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. November.

(Fortsetzung.)

§ 23. Ackermann will, daß man seze: „Unterstatthalter oder statt: und Agenten.“ Schlumpf folgt. Fierz unterstützt den §, weil sich keine Schwierigkeit hier befindet die eine Abänderung erfordere. Bleß folgt Fierz. Der § wird unverändert so wie die drei folgenden angenommen.

Cartier fordert hier einen neuen § welcher die Wahl des Präsidenten bestimme, und wünscht daß

dieser durch geheimes Stimmenmehr von den Munizipbeamten selbst gewählt werde. Ackermann will den Präsidenten durch die Gemeinde selbst wählen lassen. Egler glaubt der 22 Sorge hierüber hinlanglich und der erstgewählte sei Präsident. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 27. Ackermann will eine Bestimmung für diesenigen Munizipalitäten beifügen, welche sich nicht in einen bestimmten Dritttheiletheilen lassen. Schlumpf will daß in diesen Fällen die mindere Zahl zuerst erneuert werde. Eustor will diese Erneuerung durch die Gemeinden nach belieben machen lassen. Secrétan bemerkte, daß diese Schwierigkeit immer eintrete, wenn man in einem weitläufigen zusammenhängenden Gutachten einzelne Abänderungen macht, und daß das Gutachten ohne die in den Paragraphen 11 und 12 gemachten Abänderungen nicht vorhanden wäre. Er fordert daß dieser § der Kommission zugeschrieben werde. Büttler folgt Schlumpfs Antrag welcher angenommen wird.

§ 28. Schlumpf fürchtet daß das Loos gerade die sahigsten Mitglieder treffen könnte, und will also die bleibenden Mitglieder aufs neue wählen, und also alles Loos weglassen. Ackermann vertheidigt den § welcher angenommen wird.

§ 29. Zimmerman fordert Verbesserung der französischen Redaktion welche mit dem § selbst so wie die beiden folgenden Paragraphen angenommen wird.

§ 32. Ackermann will daß auch die abtretenden Mitglieder wieder wählbar seyen, weil leicht keine andern Bürger vorhanden seyn könnten, welche hinlangliche Fähigkeiten und Zutrauen besitzen. Cartier widerlegt sich diesem Antrag, weil dadurch die alte Aristokratie hergestellt würde, und in einer repräsentativen Republik alle Stellen beweglich seyn sollen. Koch unterstützt den §, und will einzig daß die welche in den ersten Jahren durch das Loos abtreten, wieder wählbar seyen. Erösch folgt Koch, der § wird aber unverändert angenommen.

§ 33. Geynoz will hier die Agenten ausnehmen. Ackermann will den § deutlicher machen, und alle nicht wählbaren Beamten hier ausführlich anzeigen. Cartier vertheidigt den §, den er sehr deutlich findet, dagegen begehrte er daß die Kommission über die Verfügung des argauischen Kantonsstatthalters (S. Sitzung v. November) ihr Gutachten vorlege. Koch sagt, die Kommission nahm diesen Vorschlag in Berathung, weil er ganz wider die Konstitution und die gesunde Vernunft ist. — Der Agent hat die Munizipalität vor unordentlichen Schritten zu verwahren, wie der Regierungstatthalter die Verwaltungskammer, und eben so wenig als man diesen zum Präsidenten von dieser mache, eben so wenig kann ohne Verleugnung der Konstitution jener zum Präsidenten der Munizipalität gemacht werden; er beharrte also auf dem §, welcher angenommen wird.

§ 34. Geynoz will die letzte Phrase dieses § auss-